Bei einem Verstoß gegen die DSGVO hat die Aufsichtsbehörde mehrere Möglichkeiten, wie sie hierauf reagiert – z.B. kann sie die Datenschutzverletzung rügen. Bei Vereinen wird das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht regelmäßig vor allem beraten, wie der Verstoß ausgeräumt werden kann.

Nur wenn der Verein diese Hilfestellungen ignoriert, muss er als letzte Maßnahme zur Durchsetzung des Datenschutzes auch ein Bußgeld fürchten.

HINWEIS:

Zeigt ein Verein einen Datenschutzverstoß selbst an, darf wegen dieses Verstoßes kein Bußgeld verhängt werden.

Siehe Art. 83 Abs. 2 DSGVO